

Satzung
der Ortsgemeinde Lörzweiler über die Geltendmachung eines besonderen Vor-
kaufsrechts gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das
Baugebiet „Beckerfeld/ Röst“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Anwesen „Rheinstraße 9“ in Lörzweiler liegt im Geltungsbereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Beckerfeld/ Röst“. Es besteht aus den Parzellen 160/1, 160/2 und 177/4. Durch den Ankauf der Parzellen soll die Möglichkeit einer verkehrstechnischen Erschließung des künftigen Gebiets des Bebauungsplans geschaffen werden. Weiter soll das besondere Vorkaufsrecht für die Parzelle 178/2 festgesetzt werden. Das in Betracht ziehen städtebaulicher Maßnahmen ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beckerfeld/ Röst“ ausreichend erfüllt. Es soll sichergestellt werden, dass die auf den von dieser Satzung betroffenen Grundstücken festgesetzten Maßnahmen realisiert werden können. Da ein allgemeines Vorkaufsrecht nicht greift, ist das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch auszusprechen.

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Lörzweiler steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke der Gemarkung Lörzweiler, Flur 6, Flurstücke 160/1, 160/2, 177/4 und 178/2. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3
Inkrafttreten

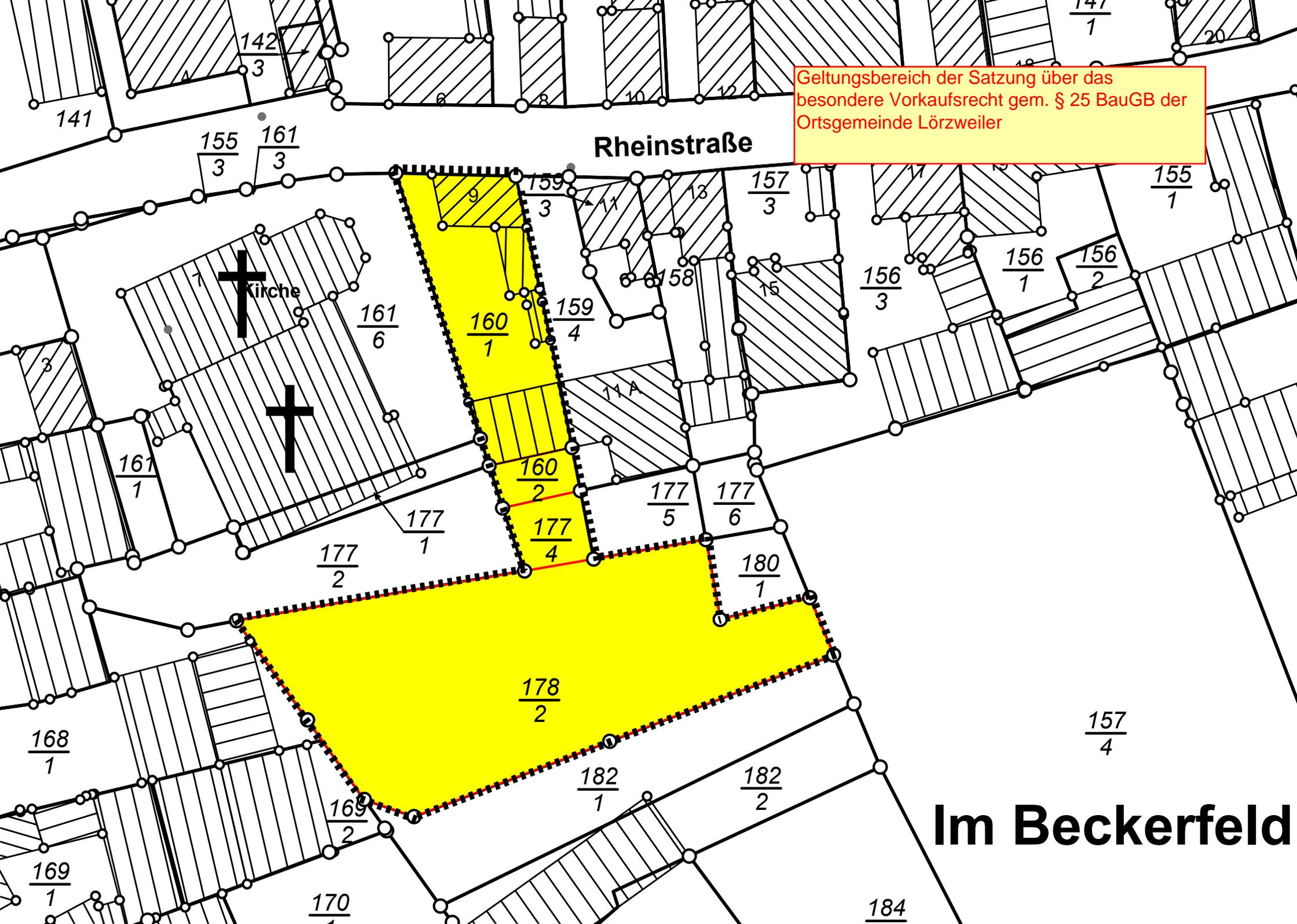
(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 22.06.2018 aufgehoben.

Ausgefertigt:
Lörzweiler, den 31.03.2021

Steffan Haub
Ortsbürgermeister

Siegel



Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB der Ortsgemeinde Lörzweiler

Rheinstraße

Kirche

Im Beckerfeld